

Gabriele Rosinski

Priesters Hof 39
45472 Mülheim an der Ruhr
Telefon: d (0208) 9415 071
E-Mail: ratskollektiv-buero@t-online.de

Stadtverordnete im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr

Anfrage

Nr.: A 10/0876-01

gemäß § 9 der Geschäftsordnung

öffentlich

Datum: 15.11.2010

Postversand: 17.11.2010

Empfänger:

- Frau Oberbürgermeisterin Mühlenfeld
- Herrn Vorsitzenden Johannes Gliem des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- Frau / Herrn Bezirksbürgermeister/in Name der Bezirksvertretung 1, 2 oder 3
 - nachrichtlich Frau Oberbürgermeisterin Mühlenfeld

Beratungsfolge:

<u>Status:</u>*	<u>Datum:</u>	<u>Gremium:</u>	<u>Berichterstattung:</u>
Ö	23.11.2010	Sozialausschuss	Gabriele Rosinski

* **Beratungsstatus des jeweiligen Gremiums: Ö = öffentliche Beratung / N = nichtöffentliche Beratung**

Durchführung von "Hausbesuchen" ohne schriftliche Anmeldung

Anfrage der Stadtverordneten Frau Gabriele Rosinski vom 15.11.2010

Anfrage: Durchführung von „Hausbesuchen“ ohne schriftliche Anmeldung, insbesondere:

Durchführung schriftlich nicht angemeldeter „Hausbesuche“ mit der Angabe gegenüber den Leistungsempfängern, nach SGB II oder SGB XII „Klärungen“ und „Besichtigungen“ herbeiführen zu wollen, ohne vorherige Erteilung (weder schriftlich noch mündlich) einer „rechtlichen Belehrung“ über den Zweck und den Anlass des „Ermittlungsauftrages“ bzw. der Vorlage von Beweismitteln.

Bezug: Artikel 13 Grundgesetz; § 20 SGB X in Verbindung mit § 21 I Nr. 4 SGB X; § 67 a SGB X; insbesondere § 67 a Abs. 3 Nr. 1-3 SGB X (= Information über Rechtslage und Einbeziehung des Betroffenen in den „Ermittlungsprozess“); § 60 Abs. 1 S.1 Nr. 3 SGB I (Vorlage von Beweisurkunden); § 66 SGB I; § 13 SGB X; Bundesagentur für Arbeit: Hausbesuch – Durchführungsverordnung § 51 Abs. 2 (Stand 21. Dezember 2006)

Sachverhalt

Nach vorliegenden Informationen bzw. Beschwerden von Kunden der Sozialagentur werden „Hausbesuche“ im Auftrag der Stadt Mülheim an der Ruhr – Sozialagentur - durchgeführt, ohne dass die folgenden Punkte beachtet werden:

1. Nach Angabe der Betroffenen erfolgt keine vorherige **schriftliche** Information über den zu ermittelnden Sachverhalt bzw. die Rechtslage, auch unter Berücksichtigung von **§ 67 a Abs. 2 S. 1 SGB X** in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG und Artikel 2 Abs. 2 GG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) sowie über das Grundrecht nach **Artikel 13 GG (Unversehrtheit der Wohnung)**. Dem Betroffenen wird durch das Fehlen der „rechtlichen Belehrung“ die Kenntnisnahme vorenthalten, dass die Begehung der Wohnung / des Hauses **ohne Nachteile für den Betroffenen** abgelehnt werden kann. Das gilt umso mehr, wenn der „Grundsatz der vorrangigen (schriftlichen) Befragung“ nach § 67 a Abs. 2 S. 1 SGB X nicht oder nicht hinreichend beachtet wurde.
2. Bei schriftlich nicht angekündigten, „ungebetenen Hausbesuchen“ führt die unter 1. genannte Vorgehensweise (keine vorherige schriftliche Ankündigung des Besuches, kein Hinweis auf Verdächtigungen, fehlende rechtliche Belehrung) dazu, dass der Betroffene keine Möglichkeit hat, rechtskundigen „Beistand“ (§ 13 SGB X) hinzuzuziehen oder andere geeignete Beweismittel beizubringen, die einen Hausbesuch entbehrlich machen (Grundsatz der **vorrangigen** Befragung des Betroffenen nach § 67 a Abs. 2 Satz 1 SGB X) . Der Betroffene erhält auch keine oder keine hinreichende Kenntnis über den zu konkretisierenden vorliegenden **„begründeten Verdacht auf Leistungsmissbrauch“** der Behörde.
3. Der Betroffene wird auch im Unklaren darüber gelassen, dass er die **„sofortige Vorlage der Belege** verlangen kann“, die zum „Verdacht auf Leistungsmissbrauch“ geführt haben. **Hinweis:** **Bei Fehlen** solcher **konkreten** „Belege/Nachweise“ seitens der Behörde sind bekanntlich die **Tatbestände** des „Hausfriedensbruches“ (§ 240 StGB), der Nötigung (§ 240 StGB) und der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB) bereits erfüllt. Etwaige Drohungen bezogen auf „Leistungsentzug“ erfüllen die darüber hinaus zu beachtenden Tatbestände der Bedrohung (§ 241 StGB), der Rechtsbeugung im Amt (§ 339 StGB) bzw. der Beihilfe (§ 27 StGB).
4. Es wird auch nicht klargestellt, dass nach § 66 SGB I die „Weigerung des Zutritts zur Wohnung **nicht** zu einer Kürzung des „Leistungsanspruches“ führen kann, da für Hausbesuche bzw. den Leistungsempfänger nach SGB II/XII keine „Mitwirkungspflicht“ nach § 60 SGB I besteht. Möglich wäre allenfalls, eine Leistung dann und nur dann abzulehnen, wenn der Sachverhalt **nicht** anders geklärt werden kann.

Anfrage

Die Anfrage richtet sich insbesondere auf die Klarstellung, nach welchen Vorschriften und Anweisungen die ermittelnden Mitarbeiter hier vorgehen, nachdem die oben angedeuteten Beschwerden eingegangen sind.

Dabei wird um die Beantwortung folgender Fragestellungen gebeten:

1. Ist es tatsächlich so, dass die Ermittler nach eigenen Angaben **grundsätzlich ohne schriftliche Vorankündigung** Hausbegehungen durchführen?
2. Trifft es zu, dass die „Ermittler“ den **begründeten Verdacht auf Leistungsmissbrauch** dem Betroffenen nicht zur Kenntnis bringen und mit der verbalen Umschreibung der „Klärung“ das Haus oder die Wohnung betreten wollen?
3. Existiert eine „Arbeitsanweisung“, nach der die Ermittler ihre Tätigkeit durchführen?
4. Hat die Stadt Mülheim an der Ruhr – Sozialagentur – ein Regelwerk, das die „Durchführung“ und die „Voraussetzungen“ für **unangemeldete Besuche** regelt?
5. Nach welchen Kriterien / Besonderheiten werden **unangemeldete Besuche** als zulässig erachtet?
6. Welche Stelle / Abteilung ist für die Anordnung **unangemeldeter Besuche** zuständig?
7. Werden auch **angemeldete Besuche** durchgeführt?
8. Was wollen die Vertreter der Stadt Mülheim an der Ruhr unternehmen, damit die erkennbare missbräuchliche Durchführung und Gestaltung von Haus- und Wohnungsbegehungen, wie unter „Sachverhalt“ (Punkte 1. Bis 4.) dargelegt, unterbunden werden kann?

Es wird darum gebeten, die ggfs. vorliegenden „Dienstweisungen“ und/oder zugrundeliegenden Regelwerke, die bei der Stadt Mülheim an der Ruhr – Sozialagentur - für „unangemeldete Hausbesuche“ angewendet werden, verfügbar zu machen.

Gabriele Rosinski

-Stadtverordnete-